

Satzung des Fördervereins der Pfarrer-Grimm-Grundschule e. V.

Stand 11/2015

§1 Name und Sitz des Vereines

1. Der Verein führt den Namen Förderverein der Pfarrer-Grimm-Grundschule
2. Mit der Eintragung im Vereinsregister erhält der Verein den Zusatz „e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in München.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am ersten Oktober eines Jahres und endet am 30. September des Folgejahres.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
2. Der Verein hat den Zweck, die Erziehungs- und Bildungsarbeit an der Grundschule an der Pfarrer-Grimm Straße ideell und materiell zu fördern und zu unterstützen. Insbesondere will der Verein die Gemeinschaft zwischen Schule, Eltern, Schülern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule stärken und erhalten.
3. Der Vereinszweck soll mit folgenden Mitteln erreicht werden:
 - a. Finanzielle Unterstützung von kulturellen, sportlichen und sozialen Aktivitäten.
 - b. Anschaffungen, für die der Schule keine oder ungenügende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
 - c. Anschaffung pädagogischer und schulischer Hilfsmittel.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszwecken dienen will.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der bei natürlichen Personen über die Aufnahme entscheidet. Bei juristischen Personen entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme. Bei Nichtaufnahme natürlicher Personen durch den Vorstand ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.
3. Die Mitgliedschaft wird mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam.
4. Bei der Aufnahme ist ein Mitgliedsbeitrag in Höhe des jeweils gültigen Mindestbeitrages fällig.
5. Die Mitgliedsbeiträge sind bis spätestens ersten Dezember des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten.

§4 Beendigung und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
3. Der Ausschluss ist möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser ist insbesondere dann gegeben, wenn Beitragszahlungen für mehr als ein Geschäftsjahr ausstehen, oder wenn das Mitglied den satzungsmäßigen Aufgaben grob zuwiderhandelt.
4. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet bei natürlichen Personen der Vorstand, bei juristischen Personen die Mitgliederversammlung. Natürliche Personen können gegen den Ausschluss durch den Vorstand Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§5 Einnahmen und Ausgaben

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden sowie Erträgen aus dem Vereinsvermögen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein darf kein Darlehen aufnehmen und sich nicht verschulden.
6. Der Verein darf auch seinen Mitgliedern keine Darlehen gewähren.

§6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu sogar verpflichtet, wenn mindestens zehn vom Hundert der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich fordern.
4. Die Einberufung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, auch durch Fax oder E-Mail, unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor Abhalten der Versammlung erfolgt sein.

§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch die Mitgliederversammlung geordnet.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Wahl des Vorstandes
 - b. die Wahl der Kassenprüfer
 - c. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer sowie die Erteilung der Entlastung
 - d. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - e. die Konzeption eines Aktions- und haushaltsplanes
 - f. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - g. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende oder als dessen Stellvertreter der zweite Vorsitzende
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, es denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor
3. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Die Beschlussfassungen erfolgen offen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
5. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Beschlussfassung geheim.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem ersten Vorstand
 - b. dem zweiten Vorstand
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Finanzvorstand
 - e. zwei Beisitzern, von denen ein Beisitzer vom Lehrerkollegium aus der Lehrerschaft mit einfacher Mehrheit gewählt und für ein Geschäftsjahr in den Vorstand entsandt wird. Ein weiterer Beisitzer wird vom Elternbeirat mit einfacher Mehrheit aus den Klassenelternsprechern und deren Stellvertretern gewählt und für ein Geschäftsjahr in den Vorstand entsandt.
2. Durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung kann der Vorstand erweitert werden. Eine natürliche Person kann als Vorstand auch zwei Vorstandspositionen wahrnehmen (z.B. sowohl erster Vorsitzender, als auch Schriftführer sein). Diese Regelung setzt allerdings voraus, dass der Verein mindestens drei ordentliche Vorstände hat. Die Funktionen des ersten und zweiten Vorsitzenden dürfen nicht in Personalunion ausgeübt werden.
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende. Beide sind je einzeln vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
4. Ausgaben, die 500€ übersteigen, erfordern die Gegenzeichnung des Finanzvorstands im Innenverhältnis.
5. Die Vorstandsmitglieder, soweit sie nicht vom Lehrerkollegium oder dem Elternbeirat entsandt sind, werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in getrennten Wahlgängen auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Der Vorstand kann insgesamt oder einzeln abberufen werden, indem die Mitgliederversammlung - das Lehrerkollegium für den Vertreter der Lehrerschaft; der Elternbeirat für den Vertreter des Elternbeirates - einen Nachfolger wählt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes findet eine Zuwahl für die restliche Amtszeit bei der nächsten Mitgliederversammlung – Lehrerkonferenz für den Vertreter der Lehrerschaft, Elternbeiratssitzung für den Vertreter des Elternbeirates – statt. Nach Ablauf seiner Amtszeit verbleibt der Vorstand bis zum Zeitpunkt einer Neuwahl im Amt.
6. Scheidet mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, ist binnen eines Monats eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des gesamten Vorstandes einzuberufen.
7. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
8. Der Vorstand entscheidet über den Investitionsplan auf Basis der durch die Mitgliederversammlung konzipierten Aktions- und Haushaltspläne.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter mindestens einer der Vorsitzenden, anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Abwesenheit der zweite Vorsitzende.
10. Den Vertretern der Lehrerschaft und des Elternbeirates wird das Recht auf Berufung an eine außerordentliche Mitgliederversammlung eingeräumt, das jedoch nur von beiden Vertretern gemeinsam ausgeübt werden kann. Im Falle einer Berufung ruht die strittige Entscheidung bis zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
11. Zu den Vorstandssitzungen ist in der Regel unter Bekanntgabe der Tagesordnung acht Tage vor Abhaltung der Sitzung schriftlich, auch durch Fax oder E-Mail einzuladen.
12. Zu den Vorstandssitzungen werden der Schulleiter und der Vorsitzende des Elternbeirates eingeladen. Soweit diese nicht dem Vorstand angehören, haben sie nur eine beratende Stimme.

§11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer eines Geschäftsjahres zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
2. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung des Jahresabschlusses haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.

§12 Niederschriften

1. Über die Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen. Darin müssen die gefassten Beschlüsse enthalten sein.
2. Die Protokolle sind vom jeweiligen Leiter der Versammlung oder Sitzungen und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§13 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist der zu ändernde Paragraph und der Änderungstext in der Tagesordnung anzugeben.
2. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

§14 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei mindestens drei Viertel der erschienen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung zwei Liquidatoren.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Grundschule an der Pfarrer-Grimm-Strasse in München – Untermenzing. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Grundschule im Sinne §2(4) dieser Satzung zu verwenden.

Diese Satzung wurde ursprünglich errichtet am 10.01.2002, zuletzt geändert am 24.11.2015.

Unterschrift Versammlungsleiter Johann Schmid _____

Unterschrift Protokollführerin Carola Schäfler _____

München, 24.11.2015